

Vollzug des Ladenöffnungsgesetzes M-V i.V.m der SARS-CoV-2-BekämpfV v. 17. März 2020

## Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen

### zur Ausnahme von dem Sonntagsverkaufsverbot

1. Für folgende Bereiche des Einzelhandels im Gebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen wird aus dringendem öffentliche Interesse das Sonntagsverkaufsverbot im Sinne von § 11 Ladenöffnungsgesetz M-V vom 18.06.2007, GVO-Bl. M-V 2007, S. 226 aufgehoben:

Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und Blumenläden.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie unterliegt dem jederzeitigen Widerruf.

### Begründung

Mit dieser Allgemeinverfügung wird die Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt.

Die Ausnahmen vom generellen Sonntagsverkaufsverbot sind erforderlich, um zu ermöglichen, dass sich der Personenverkehr in den Ladenlokalen auf einen größeren Zeitraum verteilt. Der verfassungsrechtliche Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe folgend aus Art. 4 Abs. 1 und 2 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 140 GG sowie Art. 139 Weimarer Reichsverfassung muss insoweit zurückstehen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.

  
Dr. Stefan Kerth

Landrat

Stralsund, 19. März 2020

